

Kommentar

Bewährte Regel

Von Norbert Spinrath

Alle Jahre wieder diskutieren Ende Januar in Goslar Verkehrsexperten, Rechts- und Staatsanwälte, Richter, Autofahrerverbände und Polizisten auf dem Deutschen Verkehrsgerichtstag Themen, von denen jeder Verkehrsteilnehmer in irgendeiner Weise betroffen sein kann. Diesmal kamen die Fachleute zu der übereinstimmenden Auffassung, dass das Rechtsüberholverbot auf Autobahnen beibehalten werden muss. Wir können diese Haltung nur begrüßen.

Das Verbot des Rechtsüberholens ist eine bewährte, grundsätzliche Regel. Ohne eine generelle Geschwindigkeitsbegrenzung für Autobahnen würde eine Aufhebung des Rechtsüberholverbots zu eminent gefährlichen Situationen führen. Die zum Teil drastischen Geschwindigkeitsunterschiede zwischen einzelnen Fahrzeugen würden die Fahrer beim Einschätzen des Überholvorgangs überfordern. In den USA funktioniert das Rechtsüberholen vor allem deshalb, weil alle Fahrzeuge ungefähr gleiche Geschwindigkeiten halten bzw. auf einzelnen Spuren Geschwindigkeiten vorgeschrieben sind.

Ebenso positiv ist der Vorschlag des Auto Club Europa (ACE) zu bewerten, ein LKW-Überholverbot auf zweispurigen Autobahnstrecken zu diskutieren. Überholvorgänge schwerer Lastkraftwagen ziehen sich regelmäßig über mehrere Kilometer hin. Der übrige Verkehr wird dadurch auf eine Geschwindigkeit von ungefähr 90 Kilometer pro Stunde gedrosselt.

Bei der heutigen allgemeinen Verkehrsdichte genügt ein solches Überholen, um den Verkehr zum Erliegen zu bringen. Zudem lässt sich die Gefahr, als schneller Verkehrsteilnehmer auf ein unerwartet ausscharendes und deutlich langsamer fahrendes Schwerfahrzeug aufzufahren, erheblich mindern.

An die Fuhrunternehmer ist zu appellieren, ihre Beschäftigten weniger Termindruck auszusetzen. Ein Spediteur, der seine Fahrer zur Eile antreibt, trägt bei einem daraus entstandenen Unfall Mitschuld. Ein Gewinn, der aus der Terminenge und der damit verbundenen zu schnellen Fahrweise erwächst, kommt stets den Unternehmern zugute, während den Schaden die Allgemeinheit trägt.

Ein weiteres Thema des 38. Deutschen Verkehrsgerichtstags war die Atemalkoholkontrolle. Es wäre an der Zeit, die in Deutschland gültigen Rechtsfolgen beim Fahren ab 0,8 Promille Blutalkohol schon bei 0,5 Promille anzuwenden. Dabei soll auch ein Fahrverbot ausgesprochen werden können. Die 0,8-Promille-Grenze fiel dann weg. Die 0,5-Promille-Grenze mit Fahrverbot würde die Gesetzgebung zum Alkohol am Steuer erheblich vereinfachen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 3/2000](#))